

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1396. (3) Nr. 17536, 2824.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. — Zu Folge a. h. Entschliessung vom 23. Mai 1835, werden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, durch folgende Bestimmungen, mit den Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung, in Uebereinstimmung gebracht. — §. 1. Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist, statt durch Urtheile, bloß durch Beurtheilung, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen. — In dem Beurtheile auf den Zeugenbeweis sind, ohne Berührung der Hauptsache, nach den Formularen A. B. bloß die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden. — In den Beurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige, hat der Richter ebenfalls, ohne Berührung der Hauptsache, nach dem Formulare C. nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben. — Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben. — Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheiles des Appellationsgerichts und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung. — §. 2. Obgleich der Beweis durch Zeugen oder

durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig, und für sich allein, oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen, als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinausgegeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Urtheile erster oder höherer Instanz, da diese Beurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Processes an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beurtheilung, auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angeragene oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder, wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung, ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beurtheilung, zu fällen. — Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden. Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheils auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde. — §. 3. Gegen Beurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Partheien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften, oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellationen oder Revisionsbeschwerden, selbst wenn sie gegen das Beurtheilung nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beurtheilung

in höherer Instanz bestätigt worden wäre, die Ueberflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises, und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen. — Wenn der höhere Richter den von dem untern Gerichte durch Beurtheilung zugelassenen Beweis, zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden §. 2, zu verwerfen erachtet; so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen. — §. 4. Wenn der untere Richter, ohne Berücksichtigung eines von der Parthei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern, und vorläufig durch Beurtheilung auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet; so muß nach verhandeltem Beweise sogleich das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefaßt werden, welches dann dem ordentlichen weitem Rechtszuge unterliegt. — §. 5. Beurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Taxordnung, und dem für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel. — §. 6. Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechts-sachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechts-sache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers, wider Anton N., Gutbesizers in N., Beklagten, wegen einer in der am Nr. überreichten Klage, vermög Schuldscheins vom 25. Juli 1828 angesprochenen Zahlung von fl. 296 sammt 5 o/10 Zinsen vom 16. October 1830 an gerechnet; über das am geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebotene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N., über die Weisartikel 1, 2, 3, mit Ausschließung der Zeugen N. N., und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn

wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Parthei die einfache Taxe dieses Beurtheils zu entrichten.

N. am N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird (wie oben im Formulare A.) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N., werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A. B. beigebrachten Zeugnisse zugelassen. Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigenfalls der Beweis erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A.)

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechts-sache des Peter N., Handelsmanns in N., unter Vertretung des Advocaten N., Klägers, wider Heinrich N., Zimmermanns in N., unter Vertretung des Advocaten N., Beklagten, wegen von dem Kläger in der am Nr. überreichten Klage angesprochenen Ersatzes des, von dem Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache N., den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schadens von 3000 fl. (oder: in einem durch besondern Prozeß zu liquidirenden Betrage, oder: in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird;) über die am inrotulirten Acten zu Recht erkannt.

Es werde der von dem Kläger angebotene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

- 1) Ob
- 2) Wie viel

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskräften erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A.)

Dieses wird in Folge hohen Hoffkanzleis

Decreets vom 7. Juli 1835, Z. 17280j1867, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 8. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Subernialrath.

Aemtlliche Verlaubarungen.

Z. 1418. (2) Nr. 12971jVIII. Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zu Folge hohen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Decrets vom 26. September laufenden Jahres, Nr. 14854j3560 W., für den Weg- und Brückenmauthbezug an der Station Zwischenwässern für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, am 14. October 1835 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die vierte und letzte Pachtversteigerung im Amtsgebäude der Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Schulplaz Nr. 297, auf der Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von Dreitausend sechzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer M. M. werde angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können, und daß auch Anbothe unter dem Fiscalpreise werden zu Protocoll genommen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 30. September 1835.

Z. 1421. (2) Nr. 15252jV. Betten- und Bettfornituren-Verstellung.

Nachdem die am 26. September l. J., wegen Verstellung der Bettfornituren abgehaltene Minuendo-Licitation keinen entsprechenden Erfolg gehabt hat, so wird in Folge hoher Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 4. October d. J., Z. 16225j2009 G. W., zu diesem Behufe am 9. d. M. Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Schulplaz Haus-Nr. 297, ein wiederholter Minuendo-Licitationsversuch sowohl mündlich, als durch schriftliche Anbothe abgehalten werden, wobei die mündliche Verstellung von 303 einfachen Betten sammt Fornituren um den Abnützungsbetrag pr. Tag

von 1 1/2 Kr. von jedem einfachen Bette sammt dazu gehörigen Erfordernissen, zum Ausrufspreise angenommen werden wird. — Uebrigens wird sich hinsichtlich der Licitationsbedingnisse auf die Kundmachung vom 2. September d. J. berufen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. October 1835.

Z. 1420. (2) Nr. 830. Straßenbau = Licitations = Ankündigung.

In Folge hohen Subernial-Decrets vom 19. September l. J., Z. 21209, und löblichen k. k. Landesbaudirection-Verordnung vom 25. September 1835, Z. 2982, wurden die Straßen-Erweiterungs-Arbeiten an der Klagenfurter Commercial-Strafe am Zayerfelde, in der Strecke von der St. Nicolai-Kirche Pflock Nr. II bis zur Krainburger Brücke Pflock Nr. III genehmiget, diese Arbeiten bestehen:

	Ausrufspreis	
	fl.	kr.
a) In der Erdaushebung im adjustirten Betrage von .	1979	23 —
b) In der Erdanschüttung im adjustirten Betrage von .	681	23j4
c) In der Maurer-Arbeit im adjustirten Betrage von .	65	1j4
d) In der Verstellung der Maurer-Materialien im adjustirten Betrage von .	65	—
Zusammen . . .	2788	27

Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitation hierüber am 12. October l. J. bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Michelstetten zu Krainburg Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und die Licitationslustigen mit dem Bemerkn hiezu eingeladen werden, daß statt mündliche Anbothe auch schriftliche Offerte, welche mit dem 5 o/o Badium und der Erklärung, daß der Betreffende von der Baudevise sowohl, als auch von den Licitationsbedingnissen in der vollen Kenntniß sey, versehen seyn müssen. — Schriftliche Offerte sind vor Beginn der Licitation der Licitations-Commission zu überreichen, weil weder während der Licitation, noch nach Beendigung derselben solche angenommen werden würden. Die Baudevise, so wie die Licitations-Bedingnisse

Können täglich bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate, am Licitationsstage aber bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Krainburg eingesehen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 4. October 1835.

Z. 1419. (2) Nr. 12810.

Zehend = Verpachtung.

Am 30. October 1835 Vormittags 8 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Laib die zum k. k. Religionsfonds-Gute Bischoflack gehörigen Feldfrüchten-Zehente von den Gemeinden Jarz, heil. Geist, Hülben, St. Barbara und St. Oswald, mittelst öffentlicher Versteigerung auf sechs Jahre, d. i. seit 1. November 1835 bis hin 1841 verpachtet, wozu Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden hingegen aufgefordert werden, ihr Einstandsrecht entweder gleich bei der benannten Versteigerung, oder binnen der gesetzlichen Frist von sechs Tagen de dato derselben um so sicherer geltend zu machen, als widrigens späterhin darauf keine Rücksicht genommen werden würde. — Delegirtes k. k. Verwaltungsam der Cameralherrschaft Laib am 29. September 1835.

Z. 1404. (3) Nr. 11699. IV.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Decrets der wohlbekanntlichen k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Landes-Verwaltung vom 2. Juni i. J. Z. 8058, 1536 Z. M., das im Bezirke Gottschee gelegene Erdhondshaus Nr. 7 zu Looge, am 20. October 1835 Vormittags, bei der löblichen Bezirks-Obrigkeit in Gottschee, im Versteigerungswege werde veräußert werden. — Dieses Haus besteht aus einem Erdgestosse, von Stein aufgeführt, mit Schindeln eingedeckt, und enthält zwei kleine mit Kachelöfen versehene Zimmer, eine Küche, im Vorhause mit Kugelfläster und einem Rauchfang. — Auch befinden sich bei diesem Gebäude eine unbetragene Feuerleiter, zwei alte Wasserreimer von Stroh und eine alte blechene Laterne. — Der Fiscalpreis wird für dieses Aerial-Gebäude, auf dem weder eine Steuer noch eine andere Last haftet, mit Inbegriff der genannten Requiriten, mit 70 fl. 17 kr. M. M. bestimmt. — Die dieser Versteigerung zum Grunde gelegten Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Cameral-Bezirks-Ver-

waltung und der löblichen Bezirks-Obrigkeit in Gottschee eingesehen werden. — Es werden sofort Diejenigen, welche das gedachte Haus samt Requiriten zu ersehen gedenken, eingeladen, sich am bestimmten Tage Vormittags bei der löblichen Bezirks-Obrigkeit Gottschee einzufinden, oder zu diesem Geschäfte geseßlich Bevollmächtigte zu substituiren. — Laibach am 28. September 1835.

Z. 1403. (3)

Licitations = Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando macht allgemein bekannt, daß am 19. October 1835, um elf Uhr Vormittags, in dem Saale neben dem Haupt-Thor des k. k. Marine-Arsenals, die Lieferung von zwei Hundert fünfzig Tausend Pfund rohen Hanfes, zum Gebrauche der Marine versteigert, und an den Bestbietenden überlassen werden wird.

Der einzuliefernde Hanf, dessen Quantum sich nach Umständen bis auf Vierhundert Tausend Pfund erstrecken könnte, muß von der letzten Ernte und von auserlesener guter Qualität seyn, und alle Eigenschaften in sich vereinigen, welche ihn zur Erzeugung von Tauern eignen. Auch ist in der Lieferung, die zur Verfertigung von Tackel- und Seegel-Garn erforderliche Quantität feineren Hanfes einbegriffen.

Die Versteigerung umfaßt abgesondert, sowohl den Hanf aus dem Venetianischen, als aus dem Ferrareser-Gebiet, und es bleibt der höheren Behörde anheimgestellt, der am meisten entsprechenden Gattung den Vorzug zu geben. Als Reugeld müssen die Concurrenten für jede Licitacion 1000 fl. C. M. baar erlegen, und der Erstehet der Lieferung hat alsdann den Contract durch ein Depot von 3000 fl., das auch in Staatspapieren, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, bestehen kann, sicher zu stellen.

Die Lieferungs-Bedingnisse sind in der, bei den k. k. Kreisämtern in Krain, und dem k. k. Militär-Commando in Laibach ersichtlichen Licitations-Anzeige, S. 1752, vom 20. August 1835 enthalten.

Venedig am 6. September 1835.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine:
Hamilkar Marquis Paulucci,

Vize-Admiral.

Der Oberverwalter und ökonom.
Referent des Arsenal:

Joh. Franz Edler v. Zanetti.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3	U.	3	U.	3	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	30.	27	3,9	27	3,9	27	3,3	—	10	—	16	—	14	heiter	schön	schön	+	0	3	0	
Oct.	1.	27	3,1	27	3,0	27	2,5	—	13	—	16	—	13	regn.	Regen	Regen	+	0	1	6	
"	2.	27	3,2	27	3,9	27	3,8	—	12	—	17	—	13	Regen	schön	schön	+	0	6	6	
"	3.	27	3,2	27	2,1	27	1,9	—	10	—	17	—	13	heiter	Regen	Regen	+	0	8	0	
"	4.	27	1,0	27	2,8	27	3,1	—	12	—	17	—	13	Regen	schön	schön	+	1	3	0	
"	5.	27	3,0	27	3,4	27	4,5	—	12	—	16	—	14	Regen	Regen	schön	+	2	2	6	
"	6.	27	5,0	27	5,7	27	5,3	—	13	—	14	—	15	Regen	Regen	schön	+	2	6	0	

Cours vom 2. October 1835.

	Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	102	316
detto ditto zu 4 v. H. (in G.M.)	99	518
detto ditto zu 1 v. H. (in G.M.)	24	314
Verloste Obligation., Hoffkam-	zu 5 v. H.	—
mer-Obligation. d. Zwangs-	zu 4 1/2 v. H.	—
Darlehens in Krain u. Aera-	zu 4 v. H.	99 318
rial-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H.	81
Tyrol		
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	584	318
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	65	518
	(Merarial) (Domest.)	
Obligationen der Stände	(G.M.)	(G.M.)
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. H.	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H.	—
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—
sien, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H.	46
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H.	—

Bank-Actien pr. Stück 1347 1/2 in G. M.

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 3. October 1835:

85. 41. 52. 45. 67.

Die nächste Ziehung wird am 17. October 1835 in Triest gehalten werden.

Fremden-Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 5. October. Hr. Ludwig Nizak, Hr. Thomas Everson, und Hr. Moys Rodco; Private; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Medelka, k. k. Oberlieutenant, von Grätz nach Verona. — Hr. Zambich, und Hr. Carl v. Brücker, k. k. Hauptleute; beide von Marburg nach Bologna. — Hr. v. Saar, k. k. Rittmeister, von Mailand nach Kanifa. — Hr. Graf v. Coudenhofen, k. k. Rittmeister; Hr. Herz, k. k. Oberlieutenant; Hr. Raatl, k. k. Lieutenant, und Hr. Schmidt, k. k. Fähnrich; alle vier von Triest nach Wien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 30. September 1835.

Dem Anton Terina, Fliegenschütz, seine Tochter Maria, alt 6 Monat, in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 52, an Fraisen. — Ursula Jamnig, Dienstmagd, alt 17 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, am Nervenfieber.

Den 1. October. Dem Vincenz Reichel, Aufseher, seine Tochter Elisabetha, alt 8 Tage, am alten Markt Nr. 46, an Schwäche. — Dem Florian Tschelösnig, Fischer, sein Sohn Franz, alt 6 Jahr, in der Krakau-Vorstadt Nr. 46, an der Auszehrung.

Den 3. Dem Johann Bresquar, Taktin, seine Tochter Theresia, alt 7 Tage, in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 35, an Schwäche. — Anna Michelhizich, Bedientens-Witwe, alt 79 Jahr, im Versorgungshause in der Carlstädter Vorstadt Nr. 4, an Altersschwäche.

Den 4. Frau Theresia Pofanner v. Chrentthal, geb. Linder v. Gärnstein, gewesene Hofbesizers-Witwe, alt 74 Jahr, in der Stadt Nr. 180, an Altersschwäche. — Anna Krobath, ledig, alt 63 Jahr, am alten Markt Nr. 48, an der Auszehrung.

Den 5. Franziska Brezel, Hausbesizers-tochter, alt 26 Jahr, am Domplatz Nr. 306, am Nerven-schlag.

Den 6. Caspar Slapnizhar, Parapliemacher, alt 72 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 86, am Faulfieber.

Anmerkung. Im Monate September sind 33 Menschen gestorben.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 4. October. Mathias Samiz, Gemeiner vom Baron Lattermann Inf. Reg. Nr. 7, alt 32 Jahr, an der Lungensucht.

Den 5. Jacob Warfching, Gemeiner vom Baron Lattermann Inf. Reg. Nr. 7, alt 37 Jahr, an scorbutischer Auflösung der Säfte. — Joseph Mittasch, Gemeiner vom Baron Paumgarten Inf. Reg. Nr. 21, alt 37 Jahr, am Nervenfieber.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1426. (1) Nr. 20607.

Curvende

des k. k. klyrischen Guberniums in Laibach. — Bestimmungen hinsichtlich gerichtlicher Vorladungen vom Auslande. — In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sizilien, oder aus andern Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, und insbeson-

dere ein Ausweis über die an die Parthei selbst geschickene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staats-Anwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen, wird zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai 1835 festgesetzt: 1) Kommen solche Vorladungen den höhern Gerichtsstellen oder andern Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen. — 2) Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sey oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründe der Obersten Justizstelle vorzulegen, welche sodin das Geeignete vorzulehren haben wird. — 3) Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu beforgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. — Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen. — Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einwendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt. — 4) Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen ohne Aufrechnung der Taxe, Stämpel- oder anderer Gebühren zu geschehen. — 5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civilangelegenheiten, vorbehältlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften. — 6) Hierdurch werden

in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821, und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19. Jänner 1821, Zahl 1731 F. G. S. außer Kraft gesetzt. — 7) Die österreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für österreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen, oder andere gerichtliche Verordnungen in Civilangelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellationsgerichte, die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den ungarischen Erbstaaten befindet, an die ungarische oder siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretts vom 14. August l. J., Z. 19969, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 12. September 1835. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welsershaimb,
k. k. Subernal-Rath.

Z. 1422. (1) Sub. Nr. 23018J4474.
Concurs, Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung des Lehramtes des alten Bundes und der orientalischen Sprachen an dem Laibacher Lyzeum wird in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretts vom 20. vorigen Monats, Zahl 5847, der Concurs, und zwar für den ersteren Gegenstand am 7. Jänner, für den letzteren aber am 11. Februar des künftigen Jahres 1836 zu Laibach, Wien und Prag abgehalten werden. — Mit der Lehrkanzel des alten Bundes ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 fl. und 800 fl., mit jener der orientalischen Sprachen aber eine Remuneration jährlicher 150 fl. Conv. Münze verbunden. — Diejenigen Bewerber, welche sich diesen Concursen an einem der drei genannten Orte zu unterziehen gedenken, haben ihre, an diese Landesstelle gerichteten Kompetenz-Gesuche den betreffenden Studien-Directoraten zu überreichen, und diese mit dem Taufscheine, dem Beweise über die zurückgelegten Berufsstudien, über ihre bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse zu belegen. — Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 1. October 1835.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 1425. (1) Nr. 12482.
K u n d m a c h u n g.

Auf Ansuchen der hierortigen k. k. Bau- direction wird in Folge hoher Subernial-Ver- ordnung vom 3. v. M., 3. 19975, wegen Bewirkung der im hiesigen botanischen Garten dringend nothwendigen Herstellung am 14. I. M. in der 10. Vormittagsstunde bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Hiezu werden die Licitationslustigen hiermit mit dem Beifügen eingeladen, daß bei diesen Herstellungen die Maurerarbeit auf 52 fl. 1 1/2 kr.; das Maurermateriale auf 40 fl. 32 1/2 kr.; die Zimmermannsarbeit auf 32 fl. 56 kr.; das Zimmermannsmateriale auf 40 fl. 53 kr.; die Tischlerarbeit auf 6 fl.; die Schlosserarbeit auf 67 fl. 25 kr.; die Glas- serarbeit auf 50 kr.; die Anstreicherarbeit auf 20 fl. 20 kr.; die Tapezيرerarbeit auf 1 fl. 30 kr. veranschlagt ist. — K. K. Kreisamt Laibach den 3. October 1835.

Aemthche Verlautbarungen.

3. 1431. (1) Nr. 13231. 8483/942 II.
K u n d m a c h u n g.

Nachdem die am 25. September 1835 ein- beraumte Pachtversteigerung des Verzehrungs- steuer-Bezuges vom Wein und Fleisch, in dem politischen Bezirke Adelsberg für das Verwal- tungsjahr 1836, und rücksichtlich für die fol- genden Jahre ohne Erfolg blieb, so wird am 15. October 1835 Vormittags in der Amts- kanzlei des k. k. Gefällen-Commissariats zu Adelsberg eine neue Pachtversteigerung abgehal- ten werden. Die Pachtlustigen werden mit dem Beifüge eingeladen, daß die Licitationsbeding- nisse bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung und bei allen k. k. Gefällen-Commissariaten, dann in den Laibacher Zeitungen vom 12., 15. und 17. September 1835 eingesehen werden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung Görz am 1. October 1835.

3. 1427. (1) Nr. 12811.
Z e h e n t , V e r p a c h t u n g.

Zu Folge Bewilligung der löbl. k. k. Ca- meral-Bezirks-Verwaltung in Laibach werden in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherr- schaft Sittich am 29. October 1835, Vormit- tag um 8 Uhr, die Garben-, Jugend-, Sach- und Erdäpfelzehente von nachstehenden Ge- meinden, als: Kauze, Urate, Pustjavor und Vischnigerm, Zerouz, Groß-Dobraua, Les- kouz, Mlaka, Dobie und Pottok, Goisel und

Reka; ferner die Weingehente und Vergrechte von nachstehenden Weingebirgen, als: Ter- nauza, Bärnberg und Stadtberg bei Neustadt auf 6 Jahre, nämlich: seit 1. Nov. 1835 bis hin 1841, mittelst wiederhöfster öffentlicher Ver- steigerung verpachtet, wozu Pachtlustige einge- laden, die Zehentholden aber erinnert werden, von dem zustehenden Einstandrechte entweder gleich bei der Versteigerung, oder binnen den nächsten sechs Tagen darauf, so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehente widrigens dem bei der Versteigerung verbliebenen Meistbiether in Pacht überlassen würden. — K. K. Verwal- tungsamt Sittich am 2. October 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1416. (1) E. Nr. 608.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit all- gemein bekannt gemacht: Es seye in der Execu- tionsfache des Peter Verderber von Otterbach, wider Maria Etinne aus Kesselthal, von dem löbl. Bezirksgerichte Gottschee, als Personalinstanz, in die Reassumirung der mit Bescheid ddo. 22. Mai 1833, Zahl 1217, bewilligten, unterm 24. Februar 1834 fortirten Feilbietung der, der Legtern gehörigen, im Meierleberge gelegenen, der Herr- schaft Pölland sub Grundbuch- Tomo 28, Folio 72 und 79 zehendbaren, auf 265 fl. gerichtlich geschätzten zwei Weingärten sammt Keller, puncto Schuldigen 126 fl. c. s. c., gewilliget, und seyen von diesem Gerichte, als Realinstanz, zur Vor- nahme der öffentlichen Versteigerung die Tags- sungen auf den 19. September, 20. October und 18. November l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Anbange be- stimmt worden, daß die gedachten Weingärten bei der ersten oder zweiten Tagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbuch-Extract, die Licitationsbe- dingnisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtskunden hier eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Pölland am 10. August 1835.

U n m e r k u n g. Die erste Versteigerung ist laut Aufschrift des löbl. Bezirksgerichtes Gottschee ddo. 17. September 1835, Zahl 3226, fortir worden.

3. 1417. (1) Exh. Nr. 469:

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unter- fraun wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Georg Lackner von Wü- stritz, im eigenen Namen, und als Cessionär der übrigen Michael Lackner'schen Erben, in die exe- cutive Feilbietung des, dem Joseph Widofch von Döblitsch gehörigen, mit Pfandrecht belegten, im Döblitschberge gelegenen, dem Gute Tburnau zehendbaren, und sammt Keller gerichtlich auf

350 fl. M. M. geschätzten Weingartens, genannt Schustaritsch, wegen auf den wirthschaftsamtl. Vergleiche ddo. 19. Juni 1828 schuldigen 360 fl. c. s. c., gewilliget, und seien die Tag-sagungen zur Vornahme dieser Feilbietung auf den 25. August, 25. September und 25. October l. J., jederzeit Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Unhange angeordnet worden, daß der obgedachte Weingarten sammt Keller bei der ersten und zweiten Tags-sagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. Juli 1835.

Anmerkung. Bei der zweiten Versteigerungstags-sagung hat sich auch kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1415. E. Nr. 602.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Untertraun wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Georg Gasparitsch von Sello, und Anna Adam von Dra-gatsch, als Erben des verstorbenen Georg Michelsitsch, in die öffentliche Versteigerung des auf 392 fl. gerichtlich abgeschätzten Georg Michelsitsch'schen, aus vier Weingärten, fünf dabei befindlichen Wiesen, einem Acker und einem Weinkeller bestehenden Verlasses im Weingebirge Langbera, sub Grundbuchs-Tomo XXIII, Folio 211, 246, 227, 237, 362 und 418, unter Herrschaft Pölland, gewilliget, und zu deren Vornahme die Tags-sagung auf den 31. October l. J., Früh um 10 Uhr in Loco Langberg bestimmt worden.

Wozu Kauflustige zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisage eingeladen werden, daß das Inventarium zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden könne.

Bezirks-Gericht Pölland am 9. September 1835.

Z. 1411. (1) Nr. 502.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Savenstein in Untertraun wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Aschack, Gül-tenbesizers zu Ratschach, wider Herrn Anton Julius Barbo zu Savenstein, als über den Verlass der sel. Anna Kuchar zu Ratschach gerichtlich auf-gestellten Curator, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 4. Mai 1831, Nr. 370, schuldigen 48 fl., 4 o/o Verz. Zinsen und Unkosten c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Mathias Kuchar gehörigen, der Herrschaft Ratschach sub Rect. Nr. 52, 105 und 107 dienstbaren Realitäten, bestehend aus dem Hause Consc. Nr. 11 im Markte Ratschach, sammt einem Garten und vier Walbantheilen pr. 220 fl., dann einer Lederer-Werkstätte und Pochstampe pr. 27 fl., und einem dabei befindlichen Garten pr. 53 fl., bewilliget worden.

Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Termine, als: auf den 29. October, 27. Novem-ber und 22. December 1835, jedesmal Vormit-tags um 10 Uhr in dem zu veräußernden Hause zu Ratschach mit dem Beisage angeordnet, daß die vorewähnten Realitäten bei der ersten und zwei-ten Feilbietungstags-sagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Versteigerung aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige zu erscheinen hiemit einge-laden werden.

Bezirks-Gericht Savenstein am 21. Septem-ber 1835.

Z. 1413. (1) E. Nr. 1168.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Rassenfuss wird kund gemacht: Es habe mit Be-scheide vom 21. September 1835, Zahl 1168, auf Ansuchen der Grundobrigkeit Gut Arch, in die executive Feilbietung der, dem Gute Arch sub Rect. Nr. 32 und Urk. Nr. 36 dienstbaren halben Hu-be in Staravaz, im gerichtlich erhobenen Schät-zungswerte von 60 fl., Wohn- und Wirthschafts-Gebäude 12 fl., wegen in Folge Urtheils d. Er-steninstanzes vom 12. März 1834, Zahl 9616, rück-ständigen Urbargaben pr. 132 fl. 49 kr. sammt Unkosten, gewilliget, und die Feilbietungstags-sagungen auf den 28. October, 28. November und 29. December 1835, Früh um 9 Uhr in Loco Staravaz mit dem Unhange bestimmt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Wozu sämtliche Kauflustige mit dem Un-hange vorgeladen werden, daß die Vicitationsbe-dingnisse in dieser Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Bezirks-Gericht Rassenfuss am 21. Septem-ber 1835.

Z. 1428. (1) Nr. 796.

W i d e r r u f u n g.

Die mittelst dießgerichtlichen Edictes vom 5. August d. J., in der Executionssache der Luiza und Barbara Thomschitsch, wider Jacob Thom-schitsch von Lagen, wegen schuldiger 500 fl., auf den 6. October und 5. November d. J. angeord-nete Feilbietung der Realitäten des Jacob Thom-schitsch, wird zu Folge Erstirungsgesuches der Executionsführerin widerrufen.

Bezirks-Gericht Földnig am 5. October 1835.

Z. 1424. (1)

Ein lediger Kassner wird gesucht, welcher mit Moralitäts-Zeugnissen versehen, insbeson-der in der Behandlung der Weingärten und auch des Schreibens und Rechnens kündig seyn soll. Der Gehalt ist jährlich 120 fl. M. M.; die frankirten Briefe sind an das Verwaltungs-amt der Herrschaft Thurn bei Gallenstein in Untertraun zu adressiren, und längstens bis Allerheiligen d. J. einzusenden.